

Förderrichtlinien der Stiftung REWE DORTMUND

Vorbemerkung

Die REWE DORTMUND ist sich als eines der führenden Handelsunternehmen Nordrhein-Westfalens ihrer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Ihr ist es ein besonderes Anliegen, ihr Engagement im sozialen Bereich fortzusetzen und weiter auszubauen.

Vor diesem Hintergrund hat die REWE DORTMUND Großhandel eG gemeinsam mit ihrem ehemaligen Vorstandssprecher Rainer Paas die Stiftung REWE DORTMUND (nachfolgend „die Stiftung“ genannt) gegründet, in der die sozialen Projekte der Genossenschaft gebündelt werden.

I. Förderkriterien

Der Fokus der Stiftung liegt auf der fördernden Tätigkeit. Bei der Vergabe von Fördermitteln richtet sich die Stiftung nach den in ihrer Satzung aufgeführten Förderzwecken. Um die einzelnen Zwecke mit der notwendigen Konsequenz und Nachhaltigkeit zu verfolgen, konzentriert sich die Stiftung zunächst auf Schwerpunktthemen und fördert insbesondere Organisationen und Projekte, welche inhaltlich und strategisch auf die Themen Gesundheitsförderung, Ernährungsbildung und Bewegung ausgerichtet sind. Die Stiftung fördert ausschließlich Projekte von Organisationen, die in Deutschland als gemeinnützig anerkannt sind, d.h. die über einen gültigen Freistellungsbescheid verfügen. Räumlich konzentriert sich die Stiftung bei Förderung von Organisationen auf die Regionen Ruhrgebiet und Niederrheingebiet. Die Organisationen müssen operativ tätig sein, eine rein fördernde Tätigkeit ist nicht ausreichend.

Wir bitten darum, nur Förderanträge einzureichen, die den genannten Kriterien entsprechen.

II. Förderungen

Die Vergabe der Mittel liegt im Ermessen der Stiftung unter Beachtung der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel. Jeder Antrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung. Ein Anspruch auf Förderung besteht keinesfalls.

Entscheidend für die Förderungswürdigkeit ist die Bedeutung des Projekts für das Erreichen der unter Ziffer I. genannten Förderzwecke. Alle geförderten Projekte sollen in ihrem Umfang und ihrer Qualität dazu geeignet sein, die jeweiligen Zwecke nachhaltig zu fördern. Ebenfalls ausschlaggebend sind in diesem Zusammenhang die Durchführbarkeit sowie die Transparenz des Projekts.

Die Stiftung legt Wert darauf, dass eine größtmögliche Nachhaltigkeit erzielt wird. Daher sind Investitions- und/oder Projektunterstützungen vorrangig. Eine Förderung von Personal- und Verwaltungskosten für den laufenden Geschäftsbetrieb anderer Organisationen ist grundsätzlich nicht zulässig.

III. Antragsverfahren

Anträge können online und postalisch eingereicht werden und sollten folgende Informationen enthalten:

- Bewilligungsempfänger
- Letzter Freistellungsbescheid des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit sowie ggf. Versicherung, dass die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit weiterhin vorliegen
- Bestehende Partnerschaften mit Unternehmen / öffentlichen Organisationen
- Expertise, Erfolge

Über die Förderung entscheidet der Stiftungsvorstand nach freiem Ermessen und unter Beachtung der verfügbaren Mittel. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

Bitte nutzen Sie für Ihren Antrag unseren Vordruck und schicken diesen zusammen mit den Anlagen per E-Mail an stiftung@rewe-dortmund.de oder postalisch an

Stiftung REWE DORTMUND
Asselner Hellweg 1-3
44309 Dortmund

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ausschließlich vollständige Anträge berücksichtigt werden.

IV. Auszahlung und Verwendung der Fördermittel

Der Empfänger der Fördermittel hat diese ausschließlich für den vereinbarten Zweck zu verwenden und ist zu einem wirtschaftlichen Einsatz der Fördermittel verpflichtet (keine Verschwendung).

Die Stiftung behält sich ausdrücklich vor, den Förderbetrag (abhängig vom Projektfortschritt) in Teilbeträgen auszuzahlen.

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, der Stiftung alle für diese relevanten Änderungen (insbesondere den Verlust der Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit)

unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit sowie Nichtbeachtung der sonstigen Pflichten des Fördermittelempfängers steht der Stiftung das Recht auf Widerruf und Rückforderung der Fördermittel zu.

V. Nachweis der Verwendung

1. Berichtspflicht

Sofern und soweit die Stiftung dies ausdrücklich fordert, müssen Fördermittelempfänger der Stiftung spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts bzw. der Maßnahme einen Verwendungsnachweis in Form einer übersichtlichen und lückenlosen Abrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben zum Projekt enthält, zur Prüfung vorlegen. In diesem Fall ist der Nachweis durch die Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rechnungen und Quittungen), die sich auf den gesamten und auf den geförderten Betrag beziehen, beweiskräftig zu leisten.

Die Stiftung kann zudem verlangen, dass mit dem Mittelverwendungsnachweis auch ein Schlussbericht eingereicht wird, der die Ergebnisse des Projekts zusammenfasst und einen inhaltlichen Bericht über den Projektverlauf, die Ergebnisse, die eingetretenen Wirkungen und Erfolge des Projekts umfasst. Bei längerfristigen Projekten ist auf Verlangen der Stiftung innerhalb von 14 Tagen ein Zwischenbericht einzureichen.

2. Rückforderung und Einstellung der Förderung

Wird (etwa anhand der Abrechnung) durch die Stiftung oder durch eine andere Prüfinstanz festgestellt, dass die tatsächlich angefallenen Kosten geringer sind als der vereinbarte und ausgezahlte Förderbetrag, so sind die entsprechenden Überzahlungen an die Stiftung zurückzuerstatten.

Erfolgt eine von der Stiftung geforderte Schluss- bzw. Zwischenberichterstattung nicht innerhalb der festgelegten Frist, so steht der Stiftung das Recht auf Rückforderung bzw. Einstellung der vergebenen bzw. zugesagten Fördermittel zu.

Für Förderungsempfänger besteht ferner eine Rückzahlungspflicht des gesamten oder eines Teilbetrages, wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere unter Angabe unzutreffender Angaben, erlangt wurde oder die Förderung zweckentfremdet eingesetzt wird.

Wird für das geförderte Projekt ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder wird das Projekt unter Zwangsverwaltung oder –vollstreckung gestellt, entfällt unmittelbar jeglicher Anspruch auf Förderung, insbesondere auf Auszahlung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Mittel.

VI. Öffentlichkeitsarbeit

Eine symbolische Übergabe der Fördermittel an die Antragsteller kann im Beisein von Medien erfolgen. Diese erfolgt ggf. durch ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates.

Fördermittelempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen, Ausstellungen und dergleichen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln der Stiftung gefördert wurde. Diese Veröffentlichungen sind vorab der Stiftung zur Abstimmung zu vorzulegen.

Darüber hinaus ist wünschenswert, dass auch nach dem Förderungsvorgang über den Fortgang einer länger dauernden Maßnahme oder den Erfolg einer Investition berichtet wird.

VII. Datenschutzbestimmungen

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personen- und sachbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist befugt, die Daten an Stellen, die an der Prüfung, Umsetzung oder Kontrolle des Vorhabens beteiligt sind, zur Kenntnis und Bearbeitung weiterzugeben.

Die Stiftung ist ferner berechtigt, die Daten in angemessener Weise für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Personenbezogene Daten dürfen zu diesem Zweck jedoch nur verwendet werden, wenn die entsprechende Person dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.